

Königlicher Commissar Kohlschütter: Das erhobene Bedenken beseitigt sich wohl durch §. 7, worin bestimmt wird, „auf die von dem Ministerium des Innern berufenen Veterinärbeamten und Thierärzte finden die Vorschriften §§. 5 und 6 keine Anwendung.“ Insofern der Fall eintreten sollte, daß einmal ein ausländischer Thierarzt als Bezirksthierarzt in das Land berufen würde, so könnte man ihm schon an sich nicht füglich die Bedingung stellen, daß er die Qualität als Amtsthierarzt nachzuweisen habe; denn das würde davon abhängen, ob in seinem Heimathlande eine ähnliche Einrichtung, wie sie der Gesetzesentwurf hinsichtlich der Amtsthierärzte zu treffen bezweckt, überhaupt besteht. Das Ministerium würde sich daher an der Anstellung des Ausländers nicht behindert finden, auch wenn er diese specielle Qualifikation nicht in formeller Weise nachweisen könnte.

Präsident Dr. Haase: Ich erwarte, ob der Abg. v. Rostk-Ballwik noch einen Antrag in dieser Beziehung einreiche.

Abg. v. Rostk-Ballwik: Da diese Erklärung der hohen Staatsregierung in die Landtagsmittheilungen aufgenommen werden wird, kann ich annehmen, daß sie bei der Interpretation des Gesetzes mit zu Hilfe genommen werden wird. Es erledigt sich auf diese Weise mein Antrag.

Abg. v. Eriegern: Aus den Auslassungen des Herrn Regierungscommissars, der meine Frage nicht direct beantwortet hat, muß ich schließen, daß ich nicht von der richtigen Ansicht ausgegangen bin. Hiernach glaube ich, es leidet §. 11 doch an einiger Undeutlichkeit. Ich muß deshalb zu diesem Paragraphen noch ein paar Worte beifügen. — Ich war davon ausgegangen, daß man es für nöthig erachtet habe, in jedem Gerichtsamtsbezirk ein Organ zu haben, an das sich das Gerichtsam zu wenden habe, wenn es in polizeilichen und gerichtlichen Angelegenheiten ein bestimmtes Gutachten einzugeben hat. Das schien mir der Amtsthierarzt zu sein. Zweitens dachte ich, giebt es Fälle, wo die Kreisdirection sich in der Nothwendigkeit befindet, allgemeine Maßregeln durchzuführen, oder wo nach Befinden die Gerichte ein Superarbitrium bedürfen. Ich glaubte, in dieser Beziehung sollte in jeder Kreisdirection wenigstens ein Bezirksthierarzt existiren müssen. Es scheint dies nicht die Ansicht der Regierung zu sein. Ich habe auch am Ende kein wesentliches Bedenken dagegen, wenn der Ausdruck „Amtsthierarzt“ nur die höhere Qualifikation andeuten soll. Aber ich glaube, es ist rathsam, wenn eine bestimmte Erklärung in dieser Beziehung zu Protokoll genommen wird.

Königlicher Commissar Kohlschütter: Die Geschäfte, welche der geehrte Abgeordnete soeben erwähnte, sind anscheinend in der Hauptsache solche, die zum Geschäftskreise der Bezirksthierärzte gehören. Bezirksthierärzte sind

wirkliche Veterinärbeamte, und in dieser Eigenschaft sowohl den Kreisdirectionen, als den Amtshauptmannschaften und nicht minder auch den Gerichtsämtern als thierärztliche Sachverständige und Ausführungsorgane zugeordnet. Es können aber auch andere Fälle vorkommen, die nicht zum instructionsmäßigen Geschäftsbereiche der Bezirksthierärzte gehören, die aber doch für gewisse gerichtliche und polizeiliche Zwecke die Zuziehung eines gehörig qualificirten thierärztlichen Sachverständigen erfordern; für diese Fälle würden sich dann die Behörden künftig der Amtsthierärzte zu bedienen haben. Oder es tritt der Fall ein, daß eine Partei für einen gerichtlichen Act ein thierärztliches Gutachten nöthig hat. Auch hier würde in Zukunft nur ein solches, das von einem Amtsthierarzte ausgestellt worden ist, vor Gericht zugelassen und für gültig erachtet werden dürfen. Die Stellung der Amtsthierärzte darf also durchaus nicht verwechselt werden mit derjenigen der Bezirksthierärzte. Die Amtsthierärzte bleiben Privatthierärzte und bilden bloß insofern eine besondere Klasse unter diesen, als sie für eine gewisse Art der thierärztlichen Praxis den Behörden gegenüber ausschließlich legitimirt sind.

Präsident Dr. Haase: Die von den königlichen Commissaren gegebene Erklärung wird nach dem Wunsche des Abg. v. Eriegern zu Protokoll genommen werden. Wünscht sonst noch Jemand zu sprechen?

Abg. Rittner: Es dient vielleicht noch zur Aufklärung der Verhältnisse, daß Das, was meines Wissens vorhin nur zufällig bemerkt wurde, mehr hervorgehoben wird, daß nämlich in jedem Kreisdirectionsbezirke mehr als ein Bezirksthierarzt besteht.

Königlicher Commissar Just: In dieser Beziehung kann ich die Auskunft geben, daß nicht bloß in jedem Kreisdirectionsbezirke ein Bezirksthierarzt sich befindet, sondern daß jede Amtshauptmannschaft ihren Bezirksthierarzt hat. In jeder Kreisdirection befinden sich daher so viel Bezirksthierärzte als es Amtshauptmannschaften im Bezirke der Kreisdirection giebt.

Präsident Dr. Haase: Wünscht sonst noch Jemand über diese beiden Paragraphen zu sprechen? — Nimmt die Kammer nach dem Vorschlag ihrer Deputation den §. 11 unverändert an? — Einstimmig Ja. Nimmt die Kammer auch den §. 12 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koelz:

§. 13.

Alle Thierärzte sind verpflichtet, die von ihnen geforderten ärztlichen Dienste nicht nur bei den §. 1 a genannten, sondern auch bei andern Hausthieren Jedermann ohne Ausnahme gegen Entgelt zu leisten, so weit die von ihnen bereits vorher übernommenen ärztlichen Geschäft es gestatten.